

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23 | ausgegeben am 22. Juli 2015

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen

vom 14. Juli 2015

**Erste Änderungssatzung zur Satzung
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung
von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen**

vom 14. Juli 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Juli 2015 die folgende Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen vom 25. März 2014 beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 21. Juli 2015 erteilt.

Art. 1

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

erhält folgende Fassung

(1) Die Bemessung der Studiengebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs.3 LHGebG, § 13 Abs.1 LHGebG i.V.m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1 (Gebühren für weiterbildende Masterstudiengänge) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Kosten für Exkursionen und Lehrmittel sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(3) Sind Einzelteile des weiterbildenden Masterstudiengangs bereits vor Immatrikulation in den Studiengang im Rahmen eines Zertifikatsstudiums absolviert worden, werden diese bei der Abrechnung der Gesamtkosten berücksichtigt (s. Anlage 1).

(4) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(5) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist zu erstatten.

Art. 2

Die Gebührensatzung erhält eine **Anlage 1**.

Gebühren für weiterbildende Masterstudiengänge

Masterstudiengang Bildung im Alter

Belegung des gesamten Masterstudiengangs (4 Semester)	6.400 Euro (1.600 Euro pro Semester)
Zertifikat „Geragogik“ (CAS)	1.200 Euro
Mastergebühr bei Anrechnung des Zertifikats „Geragogik“	5.600 Euro (1.400 Euro pro Semester)

Wird bei einer Anrechnung des Zertifikats „Geragogik“ auf den Masterstudiengang das Masterstudium in drei statt in vier Semestern absolviert, ist der verbleibende Betrag in Höhe von 1.400 Euro vor der Anmeldung der Masterarbeit zu entrichten.

Masterstudiengang Bilinguales Lehren und Lernen/CLIL

Belegung des gesamten Masterstudiengangs (2 Semester)	3.200 Euro (1.600 Euro pro Semester)
Zertifikat „Bilingualer Unterricht/CLIL“ (CAS)	1.200 Euro
Mastergebühr bei Anrechnung des Zertifikats „Bilingualer Unterricht/CLIL“	2.300 Euro (zahlbar als Gesamtsumme zu Semesterbeginn oder verteilt auf zwei Raten zu je 1.150 Euro zu Beginn und Ende des Semesters)

Art 3

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2015

gez.

Dr. Christine Böckelmann

Rektorin